

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-23/2021

Fachbereich: Kinder, Jugend, Soziales und Integration

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	28.01.2021
KJSI	03.02.2021
HAFI	09.02.2021
Stadtverordnetenversammlung	11.02.2021

Erlass der Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten für den Monat Januar 2021

a) Erläuterung:

Für den Zeitraum ab 16. Dezember 2020 bis voraussichtlich Mitte Februar 2021 wurde von der Landesregierung beschlossen, den Betrieb in den Kindertageseinrichtungen aufgrund der Corona Pandemie auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Eltern wurden daher gebeten, die Betreuung in den Einrichtungen nur in Anspruch zu nehmen, wenn dies absolut notwendig ist, wie beispielsweise berufliche Gründe, dringende Arztbesuche und bereits vereinbarte Behördentermine.

Da somit nur wenige Kinder die KiTa an vereinzelten Tagen oder nur bis zu sechs Stunden (zahlt das Land für Kinder ab drei Jahren ohnehin) besucht haben, sollen die festgesetzten und bereits fälligen Benutzungsgebühren für Monat Januar 2021 rückwirkend erlassen werden. Nähere Informationen zu den Betreuungszeiten im Januar sind in der beigefügten Anlage ersichtlich.

Ein (teilweiser) Erlass der Benutzungsgebühren für den Monat Dezember 2020 wird nicht vorgeschlagen, da bis zum 12.01.2020 regelmäßig betreut wurde, die Benutzungsgebühren nicht kostendeckend festgesetzt sind und zudem die Gebührenpflicht nach § 6 der Gebührensatzung für Kindertagesstätten bei vorübergehender (zwei Wochen) Schließung bestehen bleibt. Zudem begannen die Weihnachtsferien am 18.12.2020.

Der Erlass soll sowohl für die städtischen als auch als Empfehlung für die freien Träger (Arbeiterwohlfahrt und Kirchen) gelten.

Nähere Regelungen zum weiteren Vorgehen ab 14.02.2021 gab es zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass für den Zeitraum ab Mitte Februar weitere Erlassfragen von Benutzungsgebühren nach Beginn des vollständigen Regelbetriebs der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ein genereller Erlass nach den Regelungen der §§ 163, 227 Abgabenordnung greift nicht, da diese nur Einzelfallentscheidungen zulassen. Es handelt sich vielmehr um eine politische Entscheidung, die in dieser Form nicht durch den Magistrat getroffen werden kann.

Der Einnahmeausfall beträgt bei den städtischen KiTas für Januar ca. 10.200,-€, für die freien Träger ca. 9.000,- €.

Eine Entscheidung darüber, ob die Landesregierung die ausgefallenen Benutzungsgebühren für den oben genannten Zeitraum fördert, wird zurzeit geprüft.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die bereits fälligen Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten für Januar 2021 werden erlassen. Der Erlass gilt sowohl für die städtischen als auch als Empfehlung für die freien Träger (Arbeiterwohlfahrt und Kirchen). Für den Zeitraum ab Mitte Februar werden weitere Erlassfragen von Benutzungsgebühren nach Beginn des vollständigen Regelbetriebs der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt.